

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG – Berufsbildungsmodernisierungsgesetz)

7. Januar 2019

Sehr geehrte,

der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vertritt über 600 Unternehmen des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs, die zum überwiegenden Teil in der dualen Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung engagiert sind. Vor diesem Hintergrund nimmt der Verband zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wie folgt Stellung:

1. Die vorgesehenen Änderungen, Artikel 1 des BBiG betreffend, hier konkret die Regelungen zur Mindestvergütung für Auszubildende (§ 17) und die Vorschläge zur Verbesserung der Durchlässigkeit von aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen (§ 5) werden seitens unseres Verbandes vollumfänglich begrüßt. Mit den Regelungen in § 5 werden die Prinzipien der Chancengerechtigkeit und der Durchgängigkeit einer gestuften Ausbildung (zwei- und dreijährige Berufe) gestärkt.
2. Artikel 2 des BBiG soll dahingehend erweitert werden, dass in § 53 drei Fortbildungsstufen mit dem Ziel festgeschrieben werden, die höherqualifizierende Berufsbildung zu stärken. Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass damit weitere Brücken hinsichtlich der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung gebaut werden können. Die vorgesehenen Bezeichnungen für Fortbildungsabschlüsse „Berufsspezialist/Berufsspezialistin“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ sehen wir in der Kombination mit den jeweiligen fachlichen Abschlussbezeichnungen als hilfreich an, um den Prozess der Gleichwertigkeit voranzutreiben.

Im Detail sehen wir bzgl. der Erweiterung des § 53 jedoch konkreten Verbesserungsbedarf:

Die vorgesehenen Regelungen in § 53 b zum/r Berufsspezialisten/
Berufsspezialistin gehen davon aus, dass für das Erreichen eines entsprechenden



Fortbildungsabschlusses der Lernumfang mindestens 400 Stunden (wir gehen davon aus, dass hiermit Unterrichtsstunden gemeint sind) betragen muss und der Abschluss, so die Begründung, dem Niveau der Stufe 5 im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) entspricht. Da laut Entwurf der Leistungsumfang von Fortbildungsabschlüssen des Berufsbachelors mindestens 800 Stunden betragen muss, um dem Niveau der DQR-Stufe 6 zu entsprechen, hat dies zur Folge, dass aktuell bestehende Fortbildungsabschlüsse wie die für unseren Sektor relevanten „Geprüften Fachwirte“ (Fachwirt/in für Personenverkehr und Logistik und Fachwirt/in für Güterverkehr und Logistik) von ihrer Bedeutung im DQR und damit im Hinblick auf ihre Attraktivität herabgestuft würden. Die geltenden Fortbildungsverordnungen für beide Qualifizierungen haben im Jahre 2013 den Lernumfang mit 600 Unterrichtsstunden festgesetzt und ordnen den Abschluss offiziell dem Niveau 6 des DQR zu.

Eine Umsetzung der vorgesehenen Regelungen hätte eine Abwertung dieser Fortbildungen zur Folge. Die Frage ist auch zu stellen, wie künftigen Absolventen dieser Fortbildungen eine Einstufung in das Niveau 5 vermittelt werden soll, wenn bisherige Absolventen im Niveau 6 eingestuft worden sind.

Eine Attraktivitätssteigerung beruflicher Aus- und Fortbildung, die in der heutigen Zeit des Fachkräftemangels und des Bedeutungszuwachses von Qualifizierung dringend erforderlich ist, darf u.E. nicht zu Lasten verschiedener Berufsbilder gehen. Eine Abwertung der Fachwirte-Ausbildungen hätte für die Branche des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs negative Folgen.

Seitens des VDV schlagen wir daher vor, die heutigen Fachwirte-Fortbildungen auch künftig dem Niveau 6 des DQR, und damit dem Berufsbachelor, zuzuordnen. Entsprechend sollte der Mindest-Leistungsumfang eines Berufsbachelors auf 600 Unterrichtsstunden festgesetzt werden.

Wir würden uns freuen, wenn diese Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen